

Wahlordnung für die Wahl des Behindertenbeirats

Die Satzung wurde im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst am 11.08.2022, S. 6, unter www.delmenhorst.de bekannt gemacht. Die Satzung ist am 12.08.2022 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Wahlordnung beschlossen:

1. Abschnitt **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Behindertenbeirates der Stadt Delmenhorst.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Delmenhorst.

§ 2 **Wahlvorstand**

- (1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Wahlberechtigung der Stimmberechtigten und über die Gültigkeit der eingereichten Kandidatenvorschläge.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten und mindestens zwei Beisitzern, die nicht kandidieren und aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Delmenhorst kommen. Diese Personen und die genaue Anzahl bestimmt die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte nach Rücksprache mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.
- (3) Für die Organisation, Wahlleitung und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sind die Stadt Delmenhorst (Fachbereich 2) und der Wahlvorstand verantwortlich.
- (4) Die Auszählung erfolgt öffentlich durch den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis bekannt.

§ 3 **Wahlgrundsätze**

Die Wahl des Behindertenbeirats ist unmittelbar, gleich, frei und geheim. Sie findet in der Regel alle 5 Jahre und analog der Legislaturperiode des Stadtrates statt.

§ 4 **Wahlberechtigung**

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates sind Personen berechtigt, die am Wahltag
1. mindestens 16 Jahre alt sind,
 2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Delmenhorst den Wohnsitz haben und
 3. eine amtlich anerkannte Behinderung haben.
- Die Voraussetzungen für das Wahlrecht sind durch geeignete Ausweise, Urkunden oder Dokumente (zum Beispiel Personalausweis, Schwerbehindertenausweis, aktueller versorgungsamtlicher Feststellungsbescheid) nachzuweisen. Der Wohnsitz bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage des Betreuerausweises im Sinne § 1791 BGB für Vertretung in Rechts-, Antrags- oder Behördenangelegenheiten und des Schwerbehindertenausweises des zu Vertretenden möglich.

§ 5 **Wählbarkeit**

- Zum Mitglied des Behindertenbeirates sind Personen wählbar, die am Wahltag
1. mindestens 18 Jahre alt sind,
 2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Delmenhorst den Wohnsitz haben und
 3. eine amtlich anerkannte Behinderung haben.
- Für den Nachweis der Wählbarkeit gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

2. Abschnitt **Wahlverfahren**

§ 6 **Aufruf zur Einreichung der Kandidatur**

- (1) Der Aufruf zur Kandidatur erfolgt spätestens sechs Monate vor der Kommunalwahl. Dieser erfolgt durch den Wahlvorstand.



Wahlordnung für die Wahl des Behindertenbeirats

- 2 -

(2) Der Aufruf zur Kandidatur erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit über örtliche Medien, Behinderteneinrichtungen, Organisationen, Gruppen, Vereine und Verbände der Behindertenhilfe und Gesundheitsförderung und über die Internetseiten der Stadt Delmenhorst und der des Behindertenbeirats.

(3) Der Aufruf erfolgt möglichst barrierefrei in Hinsicht auf viele verschiedene Behinderungsarten.

(4) Der Aufruf zur Kandidatur muss abgeschlossen sein, bevor die Fristsetzung für die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt.

§ 7

Meldung der Kandidatinnen und Kandidaten

Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag bei dem Wahlvorstand einzureichen.

§ 8

Rücktritt oder Tod von Bewerberinnen oder Bewerber

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber auf einem eingereichten Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlvorstand schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(2) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurück oder stirbt sie oder er vor diesem Zeitpunkt, so wird sie oder er auf dem Wahlvorschlag gestrichen. Ist außer ihr oder ihm keine weitere Bewerberin oder kein weiterer Bewerber auf dem Wahlvorschlag benannt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingereicht.

(3) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurück oder stirbt sie oder er nach diesem Zeitpunkt, so ist der Rücktritt oder Tod auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerberin oder den Bewerber scheidet die oder der zurückgetretene oder verstorbene Bewerber oder Bewerberin aus.

§ 9

Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen

sind bei dem Wahlvorstand schriftlich einzureichen und können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie mindestens von zwei Dritteln der Unterzeichner des Wahlvorschlags abgegeben werden.

§ 10

Erstellung der Wahlbroschüre

(1) Bei der Anmeldung der Kandidatur werden von allen Kandidatinnen und Kandidaten Angaben zu Name, Vorname und Alter erhoben. Wünschenswert ist auch ein Foto, das in der Wahlbroschüre abgedruckt werden soll. Dies dient zur weiteren Erkennbarkeit der Kandidaten und Kandidatinnen für wahlberechtigten Menschen im Sinne der Barrierefreiheit, zum Beispiel bei Leseschwäche. Die Verarbeitung der Fotos bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie werden über ihr Recht gemäß Artikel 7 der DSGVO aufgeklärt. Eine kurze Angabe der Gründe, weshalb sich die Kandidatin oder der Kandidat im Behindertenbeirat engagieren möchte, ist ebenfalls erwünscht. Anhand dieser Angaben wird die Wahlbroschüre erstellt.

(2) Die Aufnahme in die Wahlbroschüre erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Weiterhin wird in der Broschüre der Wahltermin und der Ablauf der Wahl bekannt gegeben und möglichst barrierefrei in Hinsicht auf viele verschiedene Behinderungsarten erläutert.

§ 11

Aufruf zur Eintragung ins Wählerverzeichnis

Der Aufruf zur Eintragung ins Wählerverzeichnis und die Information, wann die Wahlbroschüre mit den Kandidatinnen und Kandidaten vorliegt, erfolgt über örtliche Medien, Behinderteneinrichtungen, Organisationen, Gruppen, Vereine, Verbände der Behindertenhilfe und Gesundheitsförderung und den Internetseiten der Stadt Delmenhorst und des Behindertenbeirats spätestens sechs Monate vor dem Wahltag. Dabei wird Ort und Zeitraum der Wahl sowie der Wahlraum und der Wahltag bekannt gegeben. Außerdem erhält dieser Aufruf weitere Informationen über das Wahlverfahren.

§ 12

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel mit den gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden durch den Wahlvorstand gefertigt.

(2) Die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und grundsätzlich mit Foto.



Wahlordnung für die Wahl des Behindertenbeirats

- 3 -

§ 13**Durchführung der Wahl****(1) Voraussetzungen**

Gewählt wird in einem Wahlgang mit Stimmzettel, wobei jeder Wahlberechtigte bis zu 9 Stimmen hat, die auf die Kandidatinnen und Kandidaten mit maximal einer Stimme pro Kandidatin beziehungsweise Kandidat verteilt werden können.

(2) Wahlverfahren

(a) Die Wahl findet zum festgelegten Wahltag statt.

(b) Die Wahlzeit bezeichnet den Zeitraum von einem Monat vor dem Wahltermin bis zum Wahltermin (Wahltag).

(c) Jede Wählerin und jeder Wähler erhält einen Stimmzettel, bei Briefwahl zusätzlich einen Wahlumschlag und einen größeren Umschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten, die Ausgabennummer sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe – Wahl des Behindertenbeirats“ enthält.

(d) Diese Wahlunterlagen werden nach Nachweis der Wahlberechtigung vom Wahlvorstand ausgegeben.

(e) Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder die Übersendung der Wahlunterlagen in der Wählerliste unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Adresse, Grad der Behinderung, Gültigkeitsdauer des Nachweises, Ausgabennummer und Ausgabedatum zu vermerken.

(f) Der Antrag auf Ausgabe der Wahlunterlagen kann unter Nachweis der Stimmberechtigung gemäß § 4 persönlich, durch Assistenten sowie für die Briefwahl betreffend schriftlich mit Kopien, nicht aber fernmündlich gestellt werden.

(3) Stimmabgabe

(a) Die Stimmabgabe kann im Wahlraum zu den allgemeinen Dienstzeiten, per Briefwahl oder am festgelegten Wahltag erfolgen.

(b) Die Wahlleitung hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass die Wahl unbeobachtet und geheim im Wahlraum erfolgen kann.

(c) Die Wahlleitung hat für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. Die Wahlurne muss verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(4) Die Wahl kann erfolgen durch:

(a) Persönlicher Stimmabgabe im Wahlraum. Eine Wahlassistenz ist in diesem Falle möglich.

(b) Die Briefwahlunterlagen können am Wahltag bis spätestens 14:00 Uhr abgegeben werden.

(c) Die mehrfache Ausübung des aktiven Wahlrechts für einen Menschen ist unzulässig.

§ 14**Stimmenausählung**

(1) Die Ausählung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenen Stimmen.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmvergabe entscheidet der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit für einzelne Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten erhöht sich die Anzahl der Sitze im Beirat.

§ 15**Wahlniederschrift, Bekanntmachung**

(1) Über die Wahl wird eine Niederschrift geführt. Diese kann beim Wahlvorstand eingesehen werden. In der Niederschrift ist jede Kandidatin und jeder Kandidat mit den zugefallenen Stimmen aufzuführen.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Der Wahlvorstand hat die gewählten Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar, nachdem das Ergebnis der Wahl feststeht, schriftlich von Ihrer Wahl zu benachrichtigen.

(4) Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter erklären auf der Konstituierenden Sitzung schriftlich, ob sie die Wahl annehmen. Diese Sitzung findet innerhalb von 60 Tagen nach dem Wahltermin statt. Der Wahlvorstand lädt zu dieser Sitzung ein.

(5) Nicht gewählte Personen werden in der Reihenfolge nach der auf sie entfallenen Stimmen in einer Nachrückerliste geführt. Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, folgen die Nachrückerinnen und Nachrücker anhand dieser Liste.

(6) Nachdem die Kandidatinnen und Kandidaten die Wahl angenommen haben, wird das Wahlergebnis in örtliche Medien und auf den Internetseiten der Stadt Delmenhorst und des Behindertenbeirats bekannt gegeben.



Wahlordnung für die Wahl des Behindertenbeirats

- 4 -

§ 16**Listennachrückerinnen und -nachrücker**

- (1) Ein Wegzug aus dem Stadtgebiet Delmenhorst führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Behindertenbeirat.
- (2) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während der laufenden Legislaturperiode rückt automatisch die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen anhand der Nachrückerliste nach.
- (3) Sollte keine Nachrückerin oder kein Nachrücker vorhanden sein, bleibt der Platz bis zur nächsten Wahl frei.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 01.08.2022
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

